

Satzung

Love and Help for Africa

LaHfA e.V.

§ 1- Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **LaHfA** (Love and Help for Africa) **e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 13714 als Verein eingetragen.
Er hat seinen Sitz in der Fliegengasse 2a, 02906 Kreba- Neudorf, Deutschland.

§ 2- Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3- Leitbild

Der Verein gibt sich ein Leitbild und ist bei der Vereinsarbeit daran gebunden.

§ 4- Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendfürsorge und der Bildung
2. Förderung der Religion
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. mildtätige Unterstützung Hilfsbedürftiger
5. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind

Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln als Mittelbeschaffungskörperschaft für die gleichen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, die der Verein selber erfüllt (Nr. 1-5)

Der Satzungszweck im In- und Ausland wird verwirklicht durch:

- Die materielle und personelle Unterstützung zur Planung, Errichtung und Ausrichtung von Krankenhäusern, Kindergärten, -heimen und Schulen in Tansania, Uganda und Kenia.
- Unterstützung im medizinischen Alltagsbetrieb durch Kurz- oder Langzeiteinsätze in Tansania, Uganda und Kenia.
- Unterstützung in Infrastruktur und Transportwesen in Tansania, Uganda und Kenia.
- Die Entsendung und Unterstützung von Mitarbeitern zur Ausführung der dem Satzungszweck entsprechenden Aufgaben.

- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung von Fachkräften für die dem Satzungszweck entsprechenden Aufgaben.
- Gründung und Unterstützung von sozialen Diensten und Beratungsangeboten in den genannten Gebieten.
- Die Ausbreitung der Botschaft von Jesus Christus im In- und Ausland.
- Im Rahmen seiner mildtätigen Zweckverwirklichung kann hilfsbedürftigen Personen in Notfällen durch Geld und Dienstleistungen, sowie durch Betreuung, Pflege und Hilfeleistung Unterstützung gewährt werden (§53 AO). Hierzu können auch Patenschaften für die entsprechenden Personen im In- und Ausland angeboten werden, wobei der Schwerpunkt hier in Patenschaften zur Unterstützung der gemeinnützigen, ausländischen Zwecken des Vereins dienen soll.
- Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Ausland durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für dem Grund und der Art nach steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigenden Zwecken zuzuwenden.

Insbesondere die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für die EAG (Evangelistic Assemblies of God) Utemini Church P.O. Box 138, Singida, Tansania (die EAG Utemini Church, Singida, Tansania ist Körperschaft im Sinne des deutschen Körperschaftsrechts in Satzung und Eintragung, Registriernummer 7183 seit 18. Juli 1991).

Die Tätigkeiten im In- und Ausland können auch im Namen des Vereines von einem Beauftragten des Vereines (Hilfsperson) durchgeführt werden. Näheres regelt ein gesonderter, mit der Hilfsperson abzuschließender Vertrag.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres ist in einer schriftlichen Projektvereinbarung zu vereinbaren.

§ 5- Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6- Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern und anderen Personen Aufwendungen, die für den Verein verauslagt wurden. Ab einem Betrag in Höhe von 100 € kann ein Kostenersatz seitens des Vereins verweigert werden, wenn dem Verauslagenden hierzu ein entsprechender Auftrag in schriftlicher oder mündlicher Form fehlt. Die Beweislast trägt dabei der Verauslagende.

Der Verein kann Mitglieder und andere Personen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in angemessener Höhe vergüten.

Eine Vergütung ist durch Zahlung der steuerfreien Aufwandspauschalen (derzeit § 3 Nr. 26 und 26 a AO Übungsleiterpauschbetrag und Ehrenamtspauschbetrag) möglich. Eine Vergütung über einen Anstellungsvertrag oder einen freien Mitarbeitervertrag im Rahmen einer angemessenen Vergütung ist ebenfalls durch Vorstandsbeschluss möglich.

Vorstandsmitglieder können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen auch ohne Einzelnachweis erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt (pauschalierter Aufwandsersatz).

Darüber hinaus kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten und auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7- Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Leitbild und den Vereinszwecken identifiziert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

§ 8- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen, sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

§ 9- Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 11- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Verabschiedung des Leitbildes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell im Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort erreichbaren Chatraum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Brief, Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (bzw. Mail- oder Faxadresse) gerichtet war.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch eine schriftliche Erklärung übertragen werden.

Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Grundbesitzerwerb können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12- Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und kann um ein bis maximal drei Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters vor der Vorstandswahl.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein, die weiteren Vorstandsmitglieder aber jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichtes
- Personalentscheidungen, Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen
- Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Förderung der Vereinsarbeit entsprechend dem Leitbild

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Kann den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge, abschließen. Die Anstellung beschließt die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu geben. Ebenfalls kann ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen werden. Diese Berufung ist ebenfalls bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu geben.

§ 13- Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

CVJM Görlitz e.V.
Johannes- Wüsten-Straße 21, 02826 Görlitz, Deutschland

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.08.2021 beschlossen.

Vierkirchen, den 31.08.2021

